

## **EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB)**

der Rosenbauer Deutschland GmbH, HRB 9175 P, Amtsgericht Potsdam  
der Rosenbauer Karlsruhe GmbH, HRB 108269, Amtsgericht Mannheim

(kurz „wir“ oder „unser“, etc.)

### **1. ALLGEMEIN**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (kurz „EKB“) zu unserem Vertragspartner (kurz auch „Lieferant“ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die EKB können bei uns angefordert und im Internet unter [www.rosenbauer.com/agb](http://www.rosenbauer.com/agb) samt Folgeseiten abgerufen werden. Die EKB gelten sowohl für gegenwärtige als auch für zukünftige Bestellungen. Bedingungen des Vertragspartners gleich in welcher Form (z.B. auf Bestellformularen, AGB, Lieferbedingungen, Auftragsbestätigungen) werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten niemals, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Zukunft nicht widersprechen, sie gelten auch nicht insoweit, als in den EKB keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Sofern der Vertragspartner nur zu seinen Bedingungen kontrahieren will, hat er diesen Umstand bei Annahme der Bestellung ausdrücklich zu erklären und zugleich sämtliche Bedingungen im Volltext anzuschließen, widrigenfalls er sich auf die Geltung seiner Bedingungen nicht mehr berufen kann.

1.3 Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn entweder nicht längstens innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab Absendung, schriftlich widersprochen oder wenn mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der Vertragspartner hat binnen 7 Tagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu senden, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Unterlässt der Vertragspartner die fristgerechte Auftragsbestätigung, so sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Rechte entstehen. In allen, unsere Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen haben für uns nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung erteilt werden.

1.4 Die für die jeweiligen Leistungen gültigen Bestellungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages.

### **2. PREISE**

Die Preise sind Festpreise und schließen Funktions-, Qualitäts- und allfällige Zulassungsprüfungen, Lackierung, Korrosionsschutz, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse, Abnahmeprüfungen, Transport samt allfälligen Transportgenehmigungen, Zoll, Abgaben, Versicherung bis zur Übergabe, Sourcecodeübergabe (soweit Software enthalten ist), Pläne sowie Dokumentation und Schulung mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben.

### **3. LEISTUNGSERBRINGUNG**

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine funktionsfähige und vollständige Leistung gemäß dem Pflichtenheft anzubieten und zu liefern. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen, (a) Reparaturfreundlichkeit, (b) Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung (c) Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von umweltschädigenden Substanzen (d) einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart hat der Vertragspartner fabrikneue Komponenten zu liefern, die problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Die Leistung hat sämtliche Komponenten zu beinhalten, die für die ständige und fortlaufende Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Die Leistung hat in nachfolgender Reihenfolge den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und anderen hoheitlichen Regelungen, allfälligen Bewilligungen und Auflagen, den technischen Normen (z.B. Ö-NORMEN, DIN-NORMEN, EN-NORMEN), sowie dem neuesten Stand bzw. den neuersten Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft und den neuersten Erfahrungen und den Lieferantenrichtlinien – und Beschreibungen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Endübergabe gültig Fassung in Deutschland und im Bestimmungsland des Endproduktes zu entsprechen. Soweit die Vorgaben technisch oder rechtlich nicht durchführbar sind, gilt das Nächstgünstigere für uns. Der Vertragspartner ist verpflichtet eine umfassende Leistungsbeschreibung vorzunehmen und haftet im Fall von Unklarheiten oder Lücken.

3.2 Der Vertragspartner hat die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbes. Schnittstellen, Stromversorgung, Verkabelung, Klimatisierung etc.) sowie sonstige Mitwirkungspflichten von uns vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Nicht Bekanntgegebenes ist von dem Vertragspartner herzustellen und ist vom vereinbarten Preis umfasst.

3.3 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungsscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

3.4 Wir können auch nach Vertragsabschluss die Abänderung der Leistung fordern. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich, längsten binnen 7 Tagen bekanntzugeben, welche Einfluss die Änderung auf die Termine und das Entgelt hat. Unterlässt der Vertragspartner diese Bekanntgabe, so hat er die abgeänderte Leistung zu den zuvor vereinbarten Terminen und Entgelten anzubieten und bei unserer Leistungsabrufung auch zu leisten. Bei Änderung der vorgesehenen

Ausführung werden Leistungen nur soweit sie von uns schriftlich beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden, vergütet. Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Leistungen aus dem Vertrag dem Vertragspartner zu entziehen und durch Dritte durchführen zu lassen. Wird eine Auftragssumme durch entfallende Leistungen nicht erreicht, gebührt dem Vertragspartner eine Vergütung nur für die tatsächlich erbrachten und für uns verwertbare Leistungen, es entsteht für den Vertragspartner kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (z.B. wegen Gewinnentgangs). Fallen einzelne Leistungen infolge Plan- oder Ausführungsänderungen ganz oder teilweise aus, oder sehen wir uns gezwungen, infolge vorangehender mangelhafter Leistungen des Vertragspartners einzelne Arbeiten oder Lieferungen anderweitig zu vergeben, gebührt dem Vertragspartner eine Vergütung nur für die tatsächlich erbrachten und für uns verwertbaren Leistungen, es bleiben die Einheitspreise des sonstigen Angebotes dadurch unberührt, und es steht dem Vertragspartner keine wie immer geartete darüber hinaus gehende Vergütung oder Entschädigung zu.

3.5 Der Vertragspartner gewährleistet, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Der Vertragspartner hält uns in vollem Umfang diesbezüglich schad- und klaglos. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

3.6 Soweit gesetzlich Ausschließlichkeitsrechte bestehen, umfasst unser Nutzungsrecht an allen Leistungsgegenständen jedenfalls die Veräußerung zu denselben oder eingeschränkten Bedingungen und den Betrieb durch uns und durch verbundenen Unternehmen (das sind direkte und indirekte Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen unabhängig vom Beteiligungsgrad und Beteiligungsstufen), etwaiger Einzel-, Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger, durch Händler, Kunden und Endkunden sowie durch Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer und Kunden der Vorgenannten. Das Nutzungsrecht an allen Leistungsgegenständen ist hardware- bzw. anlagenunabhängig und kann auch in Cloud-Anwendungen Netzwerken, virtuellen Netzen, im Internet, etc. erfolgen.

3.7 Wir und alle unsere verbundene Unternehmen bzw. Vertriebspartner sind ohne zusätzliches Entgelt berechtigt, den Leistungsgegenstand, insbesondere Software, auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen sowie zu jedem Zweck zu nutzen, zu vervielfältigen, an einen anderen Ort zu verbringen, an verbundene Unternehmen oder an Dritte zu veräußern, zu vermieten, zu bearbeiten, mit Konfigurationstools anzupassen, Dritten auch über das Internet zur Verfügung zu stellen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe sind wir berechtigt, dem Empfänger im selben Ausmaß Rechte einzuräumen, wie wir diese selber besitzen. Der Vertragspartner hat den dokumentierten Sourcecode auf unser Verlangen in der jeweils aktualisierten Version in einem versiegelten Kuvert bei uns nachweislich zu hinterlegen. Wir und verbundene Unternehmen dürfen das Siegel brechen und den Sourcecode zur Wartung und Weiterentwicklung heranziehen, wenn (a) über den Vertragspartner ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird, oder (b) der Vertragspartner sein Geschäft liquidiert oder die Weiterführung der Leistungen wie insbesondere Weiterentwicklung und/oder Wartungsleistungen für uns nicht zu üblichen Marktpreisen erbringt oder für uns nicht zumutbar ist, (c) der Vertragspartner seine Gewährleistungs- /Wartungsverpflichtungen, wie in diesen EKB geregelt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Im Falle des juristischen Unterganges des Vertragspartners gehen alle ihm zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen automatisch auf uns über, wofür der Vertragspartner zeitgerecht Sorge zu tragen hat. Mit Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens betreffend den Vertragspartner oder Abweisung eines solchen mangels Masse gehen alle dem Vertragspartner zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Sourcecode, als nicht ausschließliche Rechte an uns über.

3.8 Wenn der Vertragspartner für uns oder für verbundene Unternehmen urheberrechtlich geschützte Leistungen gleich welcher Art erstellt hat, so erwerben wir zusätzlich zu den unter Punkt 3.7 genannten Rechten daran einschließlich an dem mit zu übergebenden, dokumentierten Sourcecode und der Dokumentation exklusiv sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrechte für alle derzeit bekannten und allenfalls sich in Zukunft ergebenden Nutzungsarten, sowie zu jedem Zweck auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, die Leistung und den Sourcecode und die Dokumentation zu vervielfältigen, zu veräußern, zu verbreitern, zu bearbeiten, zu verändern, zu veröffentlichen, Dritten zur Verfügung zu stellen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger, Entwürfe. Weiters dürfen wir sämtliche dieser Rechte uneingeschränkt übertragen.

3.9 Wird Software in Verbindung mit Hardware bezogen, so können die Bedingungen für die Überlassung der Software für die Dauer des Hardwarevertrages (bei Miete/Leasing bis zum Miet-/Leasingende, bei Kauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren) nicht geändert werden. Wird Software in Zusammenhang mit Hardware selbst bei unterschiedlichen Lieferanten bezogen, so bewirkt die Leistungsstörung eines davon, dass wir die Rechtsfolge auf alle im Zusammenhang stehenden Leistungen erstrecken können, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.

#### **4. TERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG**

4.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist verbindlich, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und auf das neue Lieferdatum hinweist. Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Lieferungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Teil- / Über- und Unterlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und / oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung, also auch inklusive Durchführung der Montage, Bereitstellung der Dokumentation, etc.

4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Qualität aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der

Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung oder Verspätung der Anzeige haftet der Lieferant, unbeschadet aller weiteren Ansprüche, für den hieraus resultierenden Schaden.

4.3 Beim Verzug sind wir berechtigt, dem Vertragspartner zur Bewirkung seiner Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist ablehnen werden. Erfolgt die Vertragserfüllung nicht vor Ablauf dieser Frist, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren, der uns oder dem Endkunden entstanden ist.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, sind wir auf jeden Fall berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwerts. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Schadenspauschale dieser Ziffer ermäßigt sich im Falle, dass der Lieferant einen geringen Verzugschaden nachweist, entsprechend.

4.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

## **5. VERPACKUNG, VERSAND UND LIEFERDOKUMENTATION**

5.1 Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei, und so beschaffen zu sein, dass sie bis zu unserem Werk oder dem festgelegten Bestimmungsort zum Schutz der Ware ausreichend ist sowie Transportschäden vermieden werden. Grundsätzlich finden für die Art und Weise der Verpackung die bekannten Erkenntnisse aus dem Umweltschutz Anwendung. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die in der Bestellung festgelegten Lieferkonditionen laut INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, unsere Teilenummer, Auftragsnummer und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein / Versanddokumentation ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden. Es sind umweltfreundliche Transportarten vorzusehen (Bahn, lärm- und emissionsarme LKWs).

5.4 Bei Lieferungen aus dem Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) und alle anderen für die Verzollung benötigten oder diese vereinfachenden Dokumente und Unterlagen kostenlos beizulegen. Die Ausfuhrzollabfertigung wird durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht.

5.5 Der Vertragspartner hat uns eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, seiner Verwendung, seinen Betrieb, die Weiterverarbeitung oder den Einbau, etc., wie z. B. Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in Deutsch und Englisch sowie in Papier und als Datei im PDF- und WORD-Format zu stellen. Der Vertragspartner stellt weiterhin die Erklärungen gemäß CE-Richtlinien mit der Lieferung zur Verfügung und garantiert deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Rechtzeitig bei Versand ist uns per Fax eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs zu übermitteln.

5.6 Die Anlieferung von Waren an unsere Werke hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

5.7 Für den Fall, dass wir dem Lieferanten Materialien oder sonstige Komponenten beistellen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Komponenten oder Materialien nach Eingang zu untersuchen, sofort Transportschäden beim Spediteur und Abweichungen bei uns zu melden, danach eine deutliche Kennzeichnung unseres Eigentums vorzunehmen und eine gesonderte, sorgfältige Lagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

5.8 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

## **6. GEFAHRENÜBERGANG,**

6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen, so dass bis zur Lieferung der Ware an der von uns angegebenen Empfangsadresse die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs beim Lieferanten verbleibt. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

6.2 Soweit eine Abnahme durch uns zu erfolgen hat, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der erfolgten Abnahme durch uns.

6.3 Werden von uns oder Dritten Komponenten beigestellt, so trägt der Vertragspartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder Übergabe an ihn. Das Transportrisiko liegt dabei jeweils beim Beauftragenden oder Durchführenden. Dies gilt analog für die Rücklieferung an uns oder die Weiterleitung der Ware.

6.4 Im Falle eines Werklieferungsvertrages, d.h. Lieferung zuzüglich Montage trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme durch den Endkunden.

6.5 Die Anlieferung von Waren an unsere Werke hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

6.6 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

## **7. ZAHLUNG**

7.1 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 60 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Erfüllung aller festgelegten Bedingungen (z.B. Bestellung) und nach Rechnungseingang.

7.2 Vereinbarte Anzahlungen erfolgen 90 Tage nach Erhalt einer Anrechnungsrechnung. Bei An- oder Vorauszahlung ist der Lieferant auf unser erstes Anfordern verpflichtet, eine angemessene Sicherheit wie z. B. eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der Vorauszahlung zu stellen.

7.3 Die Zahlung kann nach unserer Wahl mittels Scheck, Banküberweisung oder mit 90-Tageswechsel erfolgen.

7.4 Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art immer.

7.5 Bei mangelhafter Lieferung und /oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung in Höhe des anteiligen Werts bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückzuhalten.

7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Sofern bei der Warenannahme oder danach Mängel festgestellt werden, können wir bis zu deren Beseitigung die Zahlung des Rechnungsbetrages zurückbehalten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten aufzurechnen.

## **8. RECHNUNGSLEGUNG**

8.1 Rechnungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie die Bestell-(Auftragsnummer), die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die angeführte auftragsvergebende Stelle sowie das Datum des Bestellauftrages enthalten, richtig adressiert sind, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in Originalausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – gegebenenfalls - das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesendet werden.

8.2 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungsscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

8.3 Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## **9. MÄNGELUNTERSUCHUNG**

9.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offen zu Tage tretende Mängel, wie z. B. äußerlich erkennbare Transportschäden und Abweichungen hinsichtlich Quantität und Qualität zu untersuchen. Eine Rüge ist rechtszeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen nach vollständigem Erhalt der Vertragsgegenstände beim Lieferanten eingeht. Für trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbarer oder erst beim Gebrauch der gelieferten Ware erkenn- oder feststellbarer Mängel an Waren, Arbeiten und Lieferungen ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

9.2 Weitergehende Rüge und Untersuchungspflichten des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## **10. GEWÄHRLEISTUNG**

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem anerkannten neusten Stand von Wissenschaft und Technik – insbesondere anzuwendenden Normen - und den am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen entsprechen; Material in erstklassiger, geeigneter und umweltverträglicher Qualität verwendet wurde, sämtliche Vertragsgegenstände frei von Fehlern sind und unseren Anforderungen entsprechen sowie für den jeweiligen Einsatzzweck bzw. Einsatzort geeignet sind.

10.2 Nach unserer Mängelrüge, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheit gehört, hat der Lieferant nach unserer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl die Mängel durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) zu beseitigen. In dringenden Fällen oder bei kleinen Mängeln können wir die Nachbesserung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch unserer Rechte aus den gesetzlichen Gewährleistungsregeln eingeschränkt werden.

10.3 Soweit für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der erfolglose Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung erforderlich ist, muss die angemessene Nachfrist nicht länger als 5 Arbeitstage ab Zugang der Erfüllungsforderung beim Lieferanten bemessen sein.

10.4 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte, insbesondere Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung zu. Bei Werkleistungen steht uns zusätzlich das Recht zur Selbstvornahme zu. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Schäden, die uns durch einen mangelhaften Vertragsgegenstand entstanden sind, auch ohne vorherige Fristsetzung zu ersetzen.

10.5 Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Hierzu zählen unter anderem neben den vorgenannten auch die Kosten für den Ein- und Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes sowie Kosten bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Produkt in andere Produkte bzw. Geräte eingebaut wird. Zu den Kosten im Rahmen der Nacherfüllung gehören deshalb auch die Schäden, die an anderen Rechtsgütern von uns oder Dritten durch die Lieferung von mangelhaften Vertragsgegenständen entstanden sind.

10.6 Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle den Einzelbestellungen unterliegende Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf u.s.w.) entgegenstehen. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

10.7 Wenn wir die vom Lieferanten hergestellte Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit von unserem Endkunden zurücknehmen mussten oder unser Endkunde den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für unsere in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Lieferanten, wegen des von unserem Endkunden geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. In diesem Fall können wir beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Endkunden nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte, wenn der von unserem Endkunden geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. In den vorstehenden Fällen findet § 476 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf unseren Endkunden beginnt. Diese hier bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei (2) Jahren nach Ablieferung der Sache. Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten wegen des Mangels einer an unseren Endkunden verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens sechs (6) Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die Ansprüche unseres Endkunden erfüllt haben. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme der Ware / Leistung, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung.

10.9 Bei Vorrichtungen, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit der vollständigen und vorbehaltlosen sowie schriftlichen Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Vertragsgegenstände gelten für den Fall der Zahlung - auch bei vorbehaltloser Zahlung - der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch uns nicht als abgenommen. § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB (Fiktion der Abnahme) findet insbesondere auch im Rahmen der Einzelverträge keine Anwendung.

10.11 Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt und/oder betrieben werden konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder nachgelieferte Vertragsgegenstände bzw. Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme für das Gesamtprodukt neu zu laufen.

## **11. SERIENFEHLER UND RÜCKRUF**

11.1 Für den Fall, dass ein vom Vertragspartner geliefertes Produkt einen Serienfehler hat (Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die auffällig außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Lieferant angegebenen Werte liegen), sind wir berechtigt, die an unsere Endkunden gelieferten Produkte zurückzurufen. In diesem Fall hat der Lieferant auf erstes Auffordern die Kosten des Rückrufs zu übernehmen. Im Übrigen stehen uns für den Fall des Vorliegens eines Serienfehlers für sämtliche von einem Serienfehler betroffene Vertragsgegenstände die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu.

11.2 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **12. EIGENTUMSVORBEHALT**

12.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an den verarbeiteten und vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Sache von uns zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

12.2 Dem Lieferanten von uns überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sonstiges bereit gestelltes Material, Zeichnungen, Werknormblätter und Druckvorlagen bleiben in unserem Eigentum.

12.3 Zeichnungen, Modelle, Klischees, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie sonstige Behelfe, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, gehen nach Zahlung in unser Eigentum über, sofern sie vom Vertragspartner oder Nachunternehmer auf unsere Kosten hergestellt wurden. Sie sind nach Vertragserfüllung oder auf erste Anforderung an uns herauszugeben. Die Lagerung und Instandhaltung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Eine Benutzung durch den Vertragspartner für eigene Zwecke und insbesondere für Dritte ist nicht gestattet.

## **13. PRODUKTHAFTUNG**

13.1 Der Lieferant haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir erkennen keinen darüber hinaus gehenden Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen an. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die als Ursache aus seinem Herrschafts- und Organisationsbereich resultieren und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

13.3 Weitere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## **14. SCHUTZRECHTE DRITTER, SONSTIGE RECHTE**

14.1 Wir erwerben mit der vollständigen Erfüllung unserer Verpflichtungen aus der Bestellung die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Abänderung an allen vom Lieferanten erbrachten Leistungen, insoweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Der Lieferant ist entsprechend den vorgenannten Bedingungen zur Übertragung sämtlicher dieser Rechte auf seine eigenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner gewährleistet, dass aus und im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus der Bestellung Rechte Dritter (z.B. Patente, Marken, Muster, Lizenzen) nicht verletzt werden.

14.2. Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches (auch Telefax und Email) Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen (u.a. Rechtsberatungskosten).

14.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass die Leistung fremde Schutzrechte verletzt, hat er uns unverzüglich zu unterrichten und zugleich mitzuteilen, welche Maßnahmen zum ungestörten Betrieb und Vertrieb durch uns und unseren Kunden und vom Endbenutzer er getroffen hat und in welchem Zeitrahmen er derartige Maßnahmen umsetzt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit keiner der Genannten beeinträchtigt wird. Wenn vom Lieferant Software geliefert wurde oder der Lieferant Software erstellt hat, die Rechte Dritter verletzen, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Patches zu erstellen, die eine derartige Rechtsverletzung beseitigen.

14.4 Nach unserer Instruktion hat der Lieferant von Dritten gestellte Ansprüche auf seine Kosten zu verteidigen und die rechtlichen Vertretungskosten zu übernehmen. Der Vertragspartner hat jedenfalls unseren subjektiven Schaden einschließlich negative PR, etc. zu minimieren.

14.5 In keinem Fall ist der Lieferant berechtigt, ein Audit bei uns oder bei verbundenen Unternehmen durchzuführen oder eine Prüfsoftware einzusetzen oder selber Daten zu Auditzwecken abzufragen oder automatisch auszulesen oder auslesen zu lassen.

14.6 Soweit zulässig und keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verzichtet der Lieferant auf alle urheberpersönlichkeitsrechte wie insbesondere die Urhebernennung.

## **15. HAFTUNG**

15.1 Der Lieferant haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, insbesondere aus Gewährleistung, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt. Haftungsbeschränkungen und auch Haftungsausschlüssen jeglicher Art wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

15.2 Im Rahmen unserer Vertragsbeziehung haftet der Lieferant für fremdes Verschulden, insbesondere im Hinblick auf Zukaufteile Dritter, wie eigenes Verschulden.

## **16. GEHEIMHALTUNG, TERMIN- UND QUALITÄTSKONTROLLEN, NACHUNTERNEHMER**

16.1 An den dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie Spezifikationen, Zeichnungen und dergleichen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen etc. müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Ablieferung des Bestellgegenstandes unaufgefordert zurückzugeben.

16.2 Die Benutzung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

16.3 Wir sind berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes, der Qualität und Umweltforderungen beim Vertragspartner oder dessen Nachunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.

16.4 Ausgenommen bei Normteilen sind uns die Nachunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellerteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Nachunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Vertragspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Nachunternehmer und Vorlieferanten.

## **17. DATENSCHUTZ**

Die Parteien verpflichten sich, bei der im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von denen der Lieferant oder der Auftraggeber Kenntnis erlangen, werden ausschließlich zur Abwicklung dieser Vertragsbeziehung vom Auftraggeber oder Lieferanten verarbeitet und niemals zu anderen Zwecken als den vorgenannten an Dritte weitergegeben, veräußert oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

## **18. ERFÜLLUNGORT**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Sitz von unserer vertragsschließenden Konzerngesellschaft.

## **19. RÜCKTRITT**

19.1 Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können, zu verstehen. Nach fruchtlosem Fristablauf haben wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Bestellgegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

19.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vertragspartners oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur sind wir, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen.

## **20. IMPORTLIZENZEN, AUSFUHRGENEHMIGUNGEN**

20.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns beim Erwerb von im Bestimmungsland notwendigen Importlizenzen auf jede nur mögliche Art und Weise zu unterstützen.

20.2 Sofern es im Angebot des Vertragspartners keinen entsprechenden Hinweis gibt, gehen wir davon aus, dass Ausfuhrgenehmigungen im Herstellerland nicht erforderlich sind. Im Falle erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen werden diese vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr beschafft.

## **21. ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSRECHTE, ZESSIONSVERBOT**

21.1 Der Vertragspartner darf seine Vertragsrechte und -pflichten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

21.2 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

## **22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

22.1 Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von diesen EKB abweichen und nicht vom Vertragspartner vorformuliert wurden, gehen den EKB vor.

22.2 Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der EKB sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen in Textform wie E-Mail oder Fax der Schriftform genügen.

22.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der vertragsschließenden Konzerngesellschaft. Wir sind aber auch berechtigt, nach unserer Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen.

22.4 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

22.5 Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.